



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Die Kreiswahlleiterin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
Wahlkreis 65 Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich auf, zur Wahl des 21. Deutschen Bundestages Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist,
- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist,
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Der Wahlkreis 65 besteht aus den gesamten Gebieten des Landkreises Elbe-Elster und des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.
2. Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 können Kreiswahlvorschläge bei der
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 65
Kreisverwaltung Elbe-Elster
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)
Postanschrift: Postfach 17, 04912 Herzberg (Elster)
bis zum **20. Januar 2025, 18:00 Uhr,**

eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes - BWahlG)

3. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe von § 20 Abs. 3 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden.
4. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO):
 - a) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWahlG) deren Kennwort.Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson

und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber in einen Kreiswahlvorschlag kann nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWahlG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 27. Februar 2024, die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers seit dem 27. Mai 2024 erfolgen (§ 21 Abs. 3 BWahlG).

Die Bewerberin oder der Bewerber und die Vertreter für Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWahlG).

5. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWahlG und § 39 Abs. 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 22 Abs. 3 BWahlG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit der Kreiswahlleiterin empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Herzberg (Elster) oder in der näheren Umgebung wohnen sowie deren E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

6. Ein Kreiswahlvorschlag von Parteien ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens je drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht, der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
7. Parteien, die im 20. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am 07.01.2025 bis 18:00 Uhr der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.
Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Abs. 2 BWahlG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.
Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am
14. Januar 2025
fest (§ 18 Abs. 4 BWahlG),
a) welche Parteien im 20. Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.
Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieneigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Bundeswahlleiterin eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht die Bundeswahlleiterin im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.
8. Die Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieneigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und

ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort anzugeben.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 BWahlG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und 2a zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren ungültig. Kreiswahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung der Bewerbenden unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 bis 5 BWO). Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWahlG).

9. Im Übrigen müssen auch die Bewerbenden, für die im Melderegister auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, im Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 zur BWO), in der Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 15 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Satz 4 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.
10. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:
 - a) in jedem Fall
 - Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberin oder

- des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat;
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (falls die Bewerberin oder der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich der BWO innehat und sich dort auch nicht gewöhnlich aufhält, erteilt das Bundesministerium des Innern die Bescheinigung.);
- b) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWahlG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 BWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden (§ 34 Abs. 5 BWO);
 - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;
- c) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,
- mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO,
 - für jeden Unterzeichnenden des Kreiswahlvorschlages eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (vgl. Nr. 8).
11. Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWahlG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWahlG). Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWahlG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWahlG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWahlG).
12. Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
- a) die Form oder Frist des § 19 BWahlG nicht gewahrt ist,
 - b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
 - c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWahlG nicht erbracht sind,
 - d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
 - e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWahlG).
- Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWahlG).
13. Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss am
- 24. Januar 2025**
- (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWahlG).
- Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.
- Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
- a) verspätet eingereicht sind oder
 - b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (§ 26 Abs. 1 BWahlG)
- Die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages einer Partei erfolgt unter der Bedingung, dass die Landesliste der einreichenden Partei nach § 28 BWahlG zugelassen wird. Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Bundeswahlleiterin und die Kreiswahlleiterin, letztere beiden auch im Falle der Zulassung (§ 26 Abs. 2 BWahlG).
14. Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 03. Februar 2025 öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 BWahlG und § 38 BWO).
15. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar
1. Anlage 13 – Einreichung der Kreiswahlvorschläge
 2. Anlage 14 – Formblatt für Unterstützungsunterschriften (Kreiswahlvorschläge)
 3. Anlage 15 – Zustimmungserklärung
 4. Anlage 16 – Bescheinigung der Wählbarkeit
 5. Anlage 17 – Niederschrift über die Aufstellung der Bewerbenden
 6. Anlage 18 – Versicherung an Eides statt
- können von der Kreiswahlleiterin angefordert werden. Vordrucke nach Anlage 14 – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift - können erst angefordert werden, wenn der Bewerber aufgestellt ist.
- Zur Bundestagswahl 2025 steht ein Online-Portal zur Verfügung, das den Wahlvorschlagsträgern die Erstellung der Wahlvorschläge erleichtert. In diesem sogenannten Kandidatenportal können die Vordrucke für die Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Mehrfach benötigte Angaben, insbesondere die Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern, werden nur einmal eingegeben. Nach Abschluss der Dateneingabe können die Formulare für die Landesliste sowie für den Kreiswahlvorschlag heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie sind im Original unterschrieben beim Landes-

wahlleiter (Landesliste) bzw. bei der zuständigen Kreiswahlleitung (Kreiswahlvorschlag) einzureichen.

Um die Formulare für die Landeslisten über das Kandidatenportal zu erstellen, sind die Zugangsdaten per E-Mail an landeswahlleiter@mik.brandenburg.de unter Angabe des Namens der Partei zu beantragen. Für die Erstellung der Formulare der Kreiswahlvorschläge sind die Zugangsdaten bei mit unter der E-Mail wahlen@lkee.de zu beantragen.

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin: <https://bundeswahlleiterin.de>.

Herzberg (Elster), den 30. Dezember 2024

Susann Kirst
Kreiswahlleiterin

Landkreis Elbe-Elster
Der Kreiswahlleiter

Der im Wahlkreis IV auf dem Wahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zum Abgeordneten des Kreistages gewählte Herr Maik Starick ist verstorben. Der Sitz geht gem. § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes BbgKWahlG auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson dieses Wahlvorschlages, Herrn Ronny Schubert, über.

Herzberg (Elster), 30. Dezember 2024

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schradenland

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl.1/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl.1/24, [Nr. 10], S.77), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schradenland in ihrer Sitzung am 03.12.2024 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Merzdorf, Hirschfeld und Gröden. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Merzdorf, Hirschfeld und Gröden.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland, mit der Kurzform WAZVS.

(3) Seinen Sitz hat der Zweckverband in Gröden.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Seine Arbeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.

(5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Es ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Inschrift lautet: WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND SCHRADENLAND und ist in waagerechten Zeilen untereinander angeordnet.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die öffentliche Trinkwasser-

versorgung und die Schmutzwasserbeseitigung. Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln des Schmutzwassers und die Überleitung des Schmutzwassers zur Behandlung in das Elsterwerdaer Klärwerk des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Dazu gehört auch das Sammeln des in abflusslosen Gruben anfallenden Fäkalwassers sowie des Fäkalsschlammes aus Kleinkläranlagen und der Transport in das Klärwerk Elsterwerda.

(2) Zu den Aufgaben des Zweckverbandes zählen weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Trinkwasserhausanschlüsse und der Schmutzwassergrundstücksanschlüsse.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben plant, errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband die notwendigen Anlagen. Der Zweckverband darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Leistung Dritter bedienen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und Schmutzwasser von Nichtmitgliedern einzusammeln.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter:innen in die Verbandsversammlung. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl (drei Stimmen).

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

(3) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen. Die Verbandsversammlung kann ihre Zuständigkeiten auf die Verbandsleitung übertragen, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist von ihrem oder ihrer Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung an die Vertretungspersonen hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(2) Die Form der Ladung, die regelmäßig Ladungsfrist sowie die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter:innen mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die ver-

trete Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung auf diese Regelung hingewiesen worden ist.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Versammlung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 13 Absatz 4 dieser Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- Grundstücksgeschäfte
- Abgabenangelegenheiten Einzelner
- Prozessangelegenheiten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 8

Verbandsleitung

(1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird von der Versammlung für die Dauer von 8 Jahren gewählt. Die Versammlung kann die Verbandsleitung vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen. Für das Abwahlverfahren findet § 21 Abs. 4 GKGBb Anwendung.

(2) Die Verbandsleitung ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er/sie ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm/ihr durch Gesetz, die Verbandssatzung oder durch Beschlüsse der Versammlung übertragen worden sind. Dazu gehören:

1. die Entscheidung über Stundung und Ratenzahlungsvereinbarungen bei einer Forderung bis 15 T€,
2. die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 5 T€,
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes bis zu einem Streitwert von 15 T€,
4. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, in Abgabensachen solche bis zu einem Streitwert von 15 T€, bei anderen Streitgegenständen solche bis zu einem Streitwert von 5 T€.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder seinem/r Stellvertreter:in und dem/der Vorsitzenden der Versammlung oder seinem/seiner Stellvertreter:in oder einem/einer von der Versammlung zu bestimmenden Bediensteten des Zweckverbandes oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

(4) Der zweite Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Verbandsleitung Geschäfte der laufenden Verwaltung ausführt oder in einer ihm durch § 8 Abs. 2 zugewiesenen Zuständigkeit handelt.

§ 9

Bedienstete des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband kann Arbeitnehmer:innen (Bedienstete) beschäftigen und zu diesem Zweck Arbeitsverträge abschließen.

(2) Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus einem Arbeitsvertrag oder Versorgungsansprüche werden im Falle der Auflösung des Verbandes von den bisherigen Verbandsmitgliedern anteilig getragen, soweit sie auf eine teilbare Geldleistung gerichtet sind oder mit ihr abgegolten werden können. Der Anteil bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der auf das Verbandsmitglied entfallenden Jahresmengen des Trinkwasserverbrauchs und der des Abwasseranfalls zur Gesamtmenge des Verbrauchs oder Anfalls im Kalenderjahr vor der Auflösung des Verbandes.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einer Änderung der Aufgaben des Verbandes, durch die arbeitsvertraglich vereinbarte Leistungen der Bediensteten entbehrlich werden.

§ 10

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

(1) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe finden für den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Einnahmen des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung, der Schmutzwasserentsorgung über die öffentliche Schmutzwasseranlage und über die mobile Schmutzwasserentsorgung.

a. Ermittlung der Umlage aus dem Betriebskostenfehlbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl der an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Einwohner des Zweckverbandes ins Verhältnis gesetzt. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Der Fehlbefund wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis getragen.

b. Ermittlung der Umlage aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Schmutzwasserentsorgung über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl der an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossenen Einwohner des Zweckverbandes ins Verhältnis gesetzt. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Der Fehlbefund wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis getragen.

c. Ermittlung der Umlage aus dem Betriebskostenfehlbedarf der mobilen Schmutzwasserentsorgung:

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der an die mobile Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Einwohnerzahl der an die mobile Schmutzwasserentsorgung angeschlossenen Einwohner des Zweckverbandes ins Verhältnis gesetzt. Stichtag ist der 30.06. des Vorjahres. Der Fehlbefund wird von den einzelnen Verbandsmitgliedern in diesem Verhältnis getragen.

(3) Die Quote des auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Umlageanteils ist in der Anlage I, welche Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

(4) Für die Ermittlung der Anzahl der Einwohner ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des Jahres maßgeblich, welches der Umlageerhebung vorausgeht und die durch das jeweils zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.

(5) Der Umlageschlüssel für den Betriebskostenfehlbedarf ist in der Anlage I, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Die Anlage I ist zu aktualisieren, wenn sich die Quote des auf ein Verbandsmitglied entfallenden Umlageanteils um 2 % verändert. Die Feststellung dazu soll bis zum 15.12. als Satzung beschlossen werden, die für das auf den Beschluss folgende Jahr Geltung beansprucht. Sollten die Einwohnerzahlen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, dann werden die Einwohnerzahlen vom Vorjahr zu Grunde gelegt.

(6) Der der Umlageerhebung zugrundeliegende Umlageschlüssel ist im Wirtschaftsplan darzustellen.

§ 12

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Für den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sind die gesetzlichen Bestimmungen (§ 32 GKGBbg) maßgeblich.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Erklärung bis um 31.12. des Vorjahres bei der Verbandsleitung eingegangen ist. Für die Auseinandersetzungsvereinbarung sind die gesetzlichen Vorschriften maßgeblich. Die Kosten für die Erstellung einer Auseinandersetzungs Bilanz werden von dem ausscheidenden Verbandsmitglied getragen.

(3) Die Auflösung und Abwicklung (§ 33 GKGBbg) des Zweckverbandes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgesehen sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schradenland“.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Büro des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Schradenland, Schulplatz 5, 04932 Gröden, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.

(4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Verbandsmitglieder an folgenden Standorten bekanntgegeben:

- Merzdorf, vor dem Gebäude der Hauptstraße 15
- Gröden, in der Dorfstraße auf der gegenüberliegenden Seite des Grundstückes Dorfstraße 3
- Hirschfeld, vor dem Gebäude der Dorfstraße 1

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlages nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Einladung an die Vertreter/innen der Verbandsmitglieder versandt wurde.

§ 14

Änderungen der Verbandssatzung und Verträge

(1) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKGBbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

(2) Beschlüsse zur Änderung des Vertrages über das Einleiten von Abwasser zwischen dem Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland und dem Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda müssen einstimmig gefasst werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröden, 03.12.2024



Kathleen Wilken
Verbandsvorsteherin

Anlage I (zu § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZVS)

Umlageschlüssel nach § 11, 2a

Öffentliche Trinkwasserversorgung

Mitgliedsgemeinde	an die Trinkwasserversorgung angeschlossene Einwohner 30.06.2023	Quote
Hirschfeld	1195	35,79%
Gröden	1328	39,77%
Merzdorf	816	24,44%
gesamt	3339	100,00%

Umlageschlüssel nach § 11, 2b

Öffentliche Schmutzwasserentsorgung

Mitgliedsgemeinde	an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Einwohner 30.06.2023	Quote
Hirschfeld	1170	35,56%
Gröden	1314	39,94%
Merzdorf	806	24,50%
gesamt	3290	100,00%

Umlageschlüssel nach § 11, 2c

Dezentrale Schmutzwasserentsorgung

Mitgliedsgemeinde	an die mobile Schmutzwasserentsorgung angeschlossene Einwohner 30.06.2023	Quote
Hirschfeld	25	51,02%
Gröden	14	28,57%
Merzdorf	10	20,41%
gesamt	49	100,00%

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster


Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 26. Februar 2025. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 21. Februar 2025, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINIUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



WITTICH
MEDIEN